
S 12 RJ 511/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 511/03
Datum	24.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 R 508/04
Datum	22.06.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 24.06.2004 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Versichertenrente nach Beitragsersatzung.

Der 1941 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Türkei. Er hat vom 25.08.1964 bis 08.06.1975 in Deutschland versicherungspflichtig gearbeitet und ist danach in die Türkei zurückgekehrt.

Auf seinen Antrag vom 29.03.1976 erstattete ihm die LVA Rheinprovinz die für den vorgenannten Zeitraum zur deutschen Rentenversicherung entrichteten Beiträge (Hälfteanteil) in Höhe von DM 10.723,78 (Bescheid vom 31.03.1977).

Am 03.04.2003 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Gewährung von Versichertenrente. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Schreiben vom 16.04.2003

ab. Dagegen erhob der Klager Widerspruch. Es sei richtig, dass er seine Beitrage zurck erhalten habe; die Beitrage seiner damaligen Arbeitgeber seien jedoch einbehalten worden. Er sei nun der Meinung, dass er ein Recht auf eine Rente aus diesen Beitragen (Beitragsanteilen) haben masste. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 10.07.2003 zurck. Sie verwies auf die Rechtsfolgen der nach § 1303 der Reichsversicherungsordnung (RVO) durchgefuhrten Beitragserstattung. Weitere Beitrage zur deutschen Rentenversicherung (nach dem Erstattungszeitraum) habe der Klager nicht mehr geleistet.

Dagegen hat der Klager am 04.08.2003 Klage beim Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben, ohne diese naher zu begrunden. Mit Urteil ohne mandliche Verhandlung vom 24.06.2004 hat das SG die Klage (gegen den Bescheid vom 16.04.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.07.2003) abgewiesen. Die durchgefuhrte Erstattung schliee alle weiteren Ansprache aus zurckgelegten Versicherungszeiten aus ([§ 1303 Abs 7 RVO](#)). Weitere â spatere â rentenrechtliche Zeiten habe der Klager in Deutschland nicht zurckgelegt. Zwischen dem Klager und der Beklagten bestehe kein Versicherungsverhaltnis mehr, aus dem Ansprache hergeleitet werden konnten. Eine sog. Halbrente aus den Arbeitgeberanteilen der Beitrage stehe nach deutschen Rechtsvorschriften nicht zu.

Gegen dieses Urteil hat der Klager am 12.08.2004 die als Widerspruch bezeichnete Berufung eingelegt. Eine angekandigte Berufungsbegrundung wurde nicht vorgelegt.

Der Klager beantragt sinngema, das Urteil des SG Bayreuth vom 24.06.2004 und den Bescheid der Beklagten vom 16.04.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.07.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente aus den von den Arbeitgebern getragenen Beitragsanteilen zugewahren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klagers zurckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten mit Aktenteil der LVA Rheinprovinz und die Prozessakte des SG Bayreuth vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die Berufung des Klagers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im brigen zulassig.

Das Rechtsmittel des Klagers erweist sich als nicht begrundet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass dem Klager keine Rente aus der deutschen Rentenversicherung zu gewahren ist, da keine auf die Wartezeit anrechenbaren Versicherungszeiten vorhanden sind. Das SG hat die Rechtsfolgen der

durchgefÄhrten Beitragserstattung herausgestellt, die zu einer AuflÖsung des VersicherungsverhÄltnisses zwischen den Beteiligten gefÄhrt hat. FÄr die GewÄhrung einer Rente allein aus den Arbeitgeberanteilen der BeitrÄge fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÄnde wird gemÄÄ [Ä§ 153 Abs 2 SGG](#) abgesehen, da die Berufung sich bereits aus den GrÄnden der angefochtenen Entscheidung aus unbegrÄndet erweist.

Da die Berufung des KlÄgers zurÄckzuweisen war, sind auÄergerichtliche Kosten nicht zu erstatten ([Ä§ 193 SGG](#)).

GrÄnde fÄr die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.12.2005

Zuletzt verÄndert am: 22.12.2024